Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage
Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Eidgenössische Gerichte
- X Weitere interessierte Kreise
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF

Datum der Stellungnahme:

30. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Ruedi Hadorn (058 521 53 08, ruedi.hadorn@sff.ch)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation der fleischverarbeitenden Branche, die rund 24‘000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU (Bilaterale III). Dabei gehen wir nur auf diejenigen Aspekte ein, die für die hiesige Fleischwirtschaft von besonderer Bedeutung sind bzw. nicht durch die Dachverbände der Wirtschaft bzw. andere Vernehmlassungsteilnehmer mit deren Fachkompetenz abgedeckt werden. Daher steht für den SFF im Folgenden das Landwirtschaftskommen mit dem Agrar- und dem Lebensmittelsicherheitsteil und den darin enthaltenen institutionellen Elementen klar im Vordergrund.

Generell halten wir fest, dass angesichts der äusserst engen wirtschaftlichen Verflechtungen der Schweiz mit der Europäischen Union (EU) als wichtigste Handelspartnerin unseres Landes die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen über den bewährten bilateralen Ansatz untereinander auch aus Sicht des Schweizer Fleisch-Fachverbandes (SFF) ein Muss ist – dies auch mit Blick auf die sich immer stärker auswirkenden Folgen des per 1. August 2025 bekannt gewordenen US-Zollhammers. Ebenso gilt es zu beachten, dass ein Nicht-Abschluss nicht gleichbedeutend mit einer Weiterführung der bisherigen Beziehungen ist, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit eine massive Verschärfung des Verhältnisses zwischen der Schweiz und der EU bzw. eine weitere Erosion der aktuell (noch) bestehenden bilateralen Verträge zur Folge hätte. Gerade angesichts der verschiedenen globalen Verwerfungen der heutigen Zeit könnte sich eine solche Entwicklung für unser Land als überaus fatal erweisen, weshalb unabhängig von den Beziehungen mit der EU der erfolgreiche Abschluss von Freihandelsabkommen mit weiteren Staaten / Staatenverbünden auch ausserhalb Europas ebenso zwingend weiterverfolgt werden muss. Umgekehrt darf der Abschluss der Bilateralen III aber auch nicht um jeden Preis erfolgen; hier darf und muss die Schweiz auch mit einem ihren Stärken gebührenden Selbstbewusstsein gegenüber der EU auftreten! Folglich muss es das erklärte Ziel der künftigen bilateralen Beziehungen zur EU sein, dass die Mehrwerte gerade auch mit Blick auf die Land- und Ernährungswirtschaft die Kosten und Risiken übersteigen.

Im Namen des SFF sehen wir schon im Voraus der Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Aspekte im Rahmen der Entscheidfindung seitens Ihrer Behörde mit grossem Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizer Fleisch-Fachverband SFF

Ständerat Damian Müller	Dr. Ruedi Hadorn
Präsident	Leiter Politik / Mitglied der GL

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Wie bereits unter Ziffer 1 festgehalten, fokussieren wir uns im Folgenden auf diejenigen Aspekte, die die hiesige Lebensmittelkette Fleisch mehr oder weniger direkt betreffen. Dabei möchten wir insbesondere folgende Aspekte herausstreichen:

1. Die Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes durch die beabsichtigte Erweiterung des bisherigen gemeinsamen Veterinärraums und unter zusätzlichem Einbezug aller pflanzengesundheitsrelevanten und lebensmittelrechtlichen ist auch in Anbetracht der vorgesehenen dynamischen Übernahme des EU-Rechts zu begrüssen. Dies auch angesichts der Tatsache, dass bereits bei den bisherigen Revisionen des Lebensmittelrechts die Schaffung von Äquivalenz zum EU-Recht im Vordergrund stand, dies vor allem auch mit Blick auf die bestehenden bzw. sich hoffentlich zusätzlich neu ergebenden Exportmöglichkeiten für die Schweizer Lebensmittelwirtschaft und dem weiteren Abbau von (nicht-tarifären) Handelshemmnissen.
   Gleichzeitig ist realistisch festzuhalten, dass das Abkommen in der Umsetzung zusätzlichen administrativen Aufwand für Unternehmen wie auch für Bund und Kantone mit sich bringen kann – etwa durch erweiterte Bewilligungspflichten oder die Erstellung neuer Leitfäden und Aktionspläne. Gerade deshalb müssen wir in der Schweiz endlich dafür sorgen, dass solche Mehraufwände an anderer Stelle konsequent abgebaut werden. Es kann nicht sein, dass jeder internationale Schritt automatisch zu mehr Regulierung führt. Wer ein Abkommen unterstützt, muss gleichzeitig dafür einstehen, dass die Umsetzung schlank, praxisnah und ohne neuen Bürokratieberg erfolgt. Ebenso gilt es zu beachten, dass die Umsetzung des Lebensmittelrechts innerhalb der EU in den einzelnen Staaten nach wie vor recht unterschiedlich erfolgt, die Schweiz als Drittstaat mit ihrem Hang zum Perfektionismus noch immer unter weitaus intensiverer Beobachtung durch die jeweiligen EU-Vollzugsbehörden steht und hierzulande verschiedentlich noch zusätzliche Anforderungen im Sinne eines besonderen Swiss Finish definiert wurden. In diesem Sinne zählen wir darauf, dass die den einzelnen Mitgliedsländern innerhalb der EU zugemessene Flexibilität bei der länderspezifischen Ausgestaltung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ebenso der Schweiz zugestanden wird und die Schweiz diesen Spielraum in der täglichen Praxis dann tatsächlich auch nutzt!

2. Explizit begrüssen wir die Tatsache, dass eine allfällige Übernahme der Richtlinien und Verordnungen ausserhalb des eigentlichen Lebensmittelrechtes wie z.B. die administrativ äusserst aufwendige und kaum umsetzbare Entwaldungsverordnung (EUDR) bzw. die beiden wirtschaftsschädigenden Konzernverantwortungsinitiativen (CSDDR, CSDDD) in das EU-Recht bereits im Vornherein ausgeschlossen werden konnten. Dies ist umso wichtiger, weil deren Anwendung im praktischen Alltag auf ungeahnt hohe Hürden stossen würde und auch innerhalb der EU schon heute zu allergrössten Umsetzungsschwierigkeiten führt.

3. Der neu auch für die Schweiz vorgesehene Zugang zu den EU-Frühwarn-, Informations- und Betrugsbekämpfungssystemen wie EFSA, RASFF, TRACES, ADIS und weiteren heissen wir ausdrücklich gut, zumal deren bisheriges Fehlen eine der grossen Schwächen im aktuellen Verhältnis zur EU darstellt. Die vorgeschlagene Öffnung ist auch deshalb wichtig, weil der zeitnahe Zugang zu den massgebenden Informationen und Bestimmungen für die Stärkung des Rückruf- und des Krisenmanagements sowohl für die hiesige Wirtschaft, aber auch für einen verbesserten Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten von eminenter Wichtigkeit ist.
   Wir begrüssen grundsätzlich, dass die Schweiz im Rahmen des Abkommens beim sogenannten Decision Shaping – also bei der Vorbereitung neuer EU-Rechtsakte – mitwirken kann. Es ist sinnvoller, frühzeitig Einsicht und Einfluss zu erhalten, als lediglich zuzuwarten und am Schluss vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Gleichzeitig müssen wir realistisch bleiben: Dieses Mitwirkungsrecht steht auch den 27 EU-Mitgliedstaaten zu. Unser

Einfluss bleibt damit begrenzt, und Decision Shaping ist nicht mit Decision Making zu verwechseln. Wir sind beteiligt – aber wir entscheiden nicht. Damit besteht immer die Gefahr, dass wir faktisch Regeln übernehmen müssen, ohne verbindlich mitbestimmen zu können.

Genau deshalb ist für uns zentral, dass Decision Shaping nicht zu einem rein administrativen Prozess wird, der sich zwischen Schweizer Verwaltung und EU-Institutionen abspielt. Wenn wir diesen Weg gehen, dann müssen neben den Behörden zwingend auch Wirtschaft, Wissenschaft und betroffene Branchen systematisch eingebunden werden – als Ersatz oder zumindest Ergänzung zum bisherigen Vernehmlassungsverfahren. Nur so stellen wir sicher, dass die Schweiz in diesem Prozess nicht nur zuhört, sondern auch gehört wird.

4. Überdies stimmen wir der Beibehaltung der hohen Schweizer Schutzstandards in Bezug auf den Tierschutz zu. Eine erzwungene Senkung des bereits etablierten hohen Tierschutzniveaus gilt es auch aus unserer Sicht klar zu vermeiden, trägt dieses doch bei der jeweiligen Argumentation nebst dem Hauptargument des Tierwohls u.a. auch massgeblich zur Abtempierung des hierzulande generell hohen Kostenniveaus bei. Ebenso stimmen wir der Weiterführung des Protokolls Nr. 2 über verarbeitete Agrarerzeugnisse zu.
   Kein Verständnis haben wir jedoch für die Weiterführung der Ausnahmeregelungen für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und die Produktionslandangabe. Deren Festschreibung als Ausnahme würde nichts anderes als die Fortsetzung von schon immer schwer verständlichen Swiss Finish-Regelungen innerhalb Europas bedeuten. Gerade mit dem Abschluss der Bilateralen III würde nun die gute Gelegenheit bestehen, diese sich teils gar als technische Handelshemmnisse auswirkenden Bestimmungen gleich gänzlich zu streichen.

5. Die Beibehaltung des Agrargrenzschutzes im Rahmen der Nicht-Harmonisierung mit dem EU-Recht und damit namentlich das Belassen der bisherigen Zölle und Kontingente in den Anhängen 1 und 2 des bestehenden Landwirtschaftsabkommens ist für den Fleischsektor von grosser Wichtigkeit, zumal dessen Wettbewerbsfähigkeit vor allem wegen des generell hohen Kostenniveaus, aber auch den vergleichsweise kleinen, z.T. topographisch bzw. witterungsbedingten Strukturen massiv unter die Räder kommen würde. Ebenso werten wir auch das unveränderte Belassen des Schutzes von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel in Anhang 12 als positiv. Anders sieht die Situation hingegen für die bisherigen Anhänge 4, 5, 6 und mit dem Veterinärabkommen für Anhang 11 aus, die neu ins Protokoll I zur Lebensmittelsicherheit überführt und damit der dynamischen Rechtsübernahme wie auch der Schiedsgerichtsbarkeit mit der Möglichkeit von verhältnismässigen Ausgleichsmassnahmen im Rahmen der Binnenmarktabkommen unterstellt werden.

6. Als für die Rechtssicherheit überaus nachteilig erachten wir die mit der integralen Übernahme des EU-Lebensmittelrechts vorgesehenen, direkten Referenzierungen auf das EU-Recht im Schweizer Recht, was angesichts der damit aufgebauten Hürden dem Ziel der jeweiligen Umsetzung in der Praxis leider nicht wirklich förderlich sein dürfte.
   Ausserdem ist und bleibt in der Umsetzung der EU-Vorgaben entscheidend, dass die Schweiz den verfügbaren nationalen Spielraum auch wirklich ausnutzt und sich keinesfalls restriktiver verhält als die einzelnen EU-Mitgliedstaaten.

7. Noch zu wenig abschätzen können wir bzw. weiter zu präzisieren sind die anfallenden Kosten und weiteren Auswirkungen der Harmonisierung der jeweiligen Systeme, der Schaffung der notwendigen digitalen Schnittstellen für die Veterinär-/Lebensmittelkontrollen an der Grenze, der Gewährleistung des Datenflusses Tiergesundheit wie auch der konkreten Definition der Übergangsfristen für KMU (IT, Rückverfolgbarkeit).

8. Mit der Aufnahme der institutionellen Elemente in die einzelnen Binnenmarktabkommen konzentrieren wir uns in Bezug auf das Landwirtschaftsabkommen auch an dieser Stelle auf den Bereich der Lebensmittelsicherheit. Dies, nachdem der Landwirtschaftsteil von der dynamischen Rechtsübernahme bereits im Voraus ausgenommen wurde und für das auch für diesen Bereich nebst dem bisherigen Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft neu angedachte Schiedsgericht die Möglichkeit von Ausgleichsmassnahmen explizit nicht besteht.

Mit der Gewährung der Entscheidungsfreiheit für die Schweiz bei der dynamischen Übernahme von EU-Recht im Teil Lebensmittelsicherheit und unter Berücksichtigung der im Falle einer Nicht-Einigung bestehenden Möglichkeit der Gegenseite, verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen durch maximales Aufwiegen der entstehenden Nachteile innerhalb der jeweiligen Binnenmarktabkommen zu treffen, erachten wir die Rechte unseres Landes als ausreichend abgestützt. Dies auch unter dem Aspekt, dass im Streitfall bzw. bei (auch wiederholter) Uneinigkeit des Gemischen Ausschusses für Lebensmittelsicherheit das paritätische Schiedsgericht zum Zug käme. Mit Blick auf die hierzulande immer wieder geführten Diskussionen gilt es klar festzuhalten, dass hierbei der Europäische Gerichtshof (EuGH) einzig im Falle von ihm vorgelegten Auslegungsfragen ausschliesslich zum EU-Recht für eine verbindliche Beurteilung angerufen werden kann. Der Entscheid zu einem konkreten Streitfall wie auch zur Verhältnismässigkeit der allenfalls ausgesprochenen Ausgleichsmassnahmen zwischen der Schweiz und der EU verbleibt somit alleine beim paritätischen Schiedsgericht, auch wenn sich dieses nach dem EuGH auszurichten hat und dieser somit auch in Streitfällen zumindest indirekt mitentscheidet.
Im Zusammenhang mit dem paritätischen Schiedsgericht besteht bei dessen Bestellung mit nur drei Schiedsrichtern nach unserer Beurteilung die Gefahr, dass dieses zu stark auf Einzelpersonen ausgerichtet sein könnte und damit auch deren persönliche Grundhaltung und Befindlichkeiten in die jeweilige Beurteilung einfliessen könnte. Obwohl mit einer Anhebung der Anzahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes das Risiko einer Erhöhung der Komplexität wie auch der Gefahr von Verzögerungen besteht, plädieren wir angesichts der potenziell weitreichenden Bedeutung der Entscheide des Schiedsgerichtes dafür, dass in jedem Falle, und nicht nur wie auf Antrag hin vorgesehen, nebst dem Vorsitzenden mindestens zwei Vertreter pro Vertragspartei Einsitz in dieses nehmen.
Nach unserer Beurteilung bleibt auch die Frage offen, ob überhaupt bzw. in welcher Form die betroffenen Wirtschaftskreise im Gemischten Ausschuss eingebunden werden (vgl. auch Punkt 3 zum decision shaping).

9. Nebst den überwiegenden Vorteilen eines neuen Abkommens besteht mit der Entschärfung zumindest der gewichtigsten Nachteile auch weiterhin noch Handlungsbedarf:
Dazu zählt sicherlich die (teilweise) Abkehr von der Selbstständigkeit über die Ausgestaltung der hiesigen nationalen Rahmenbedingungen (decision making) und die Unterstellung unter ein Schiedsgerichtsverfahren im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme. Dies stellt im Grundsatz ein Paradigmenwechsel zur bisherigen, eigenständigen Rechtsübernahme nach dem Äquivalenzprinzip dar. Zumindest für den Teil Lebensmittelsicherheit gehen wir derzeit angesichts der bereits erfolgten, weitgehenden Anpassung des Schweizer Lebensmittelrechtes an dasjenige der EU davon aus, dass sich für unser Land nicht allzu viel ändern wird. Dies auch in der Annahme, dass sich die meisten Differenzen innerhalb des Gemischten Ausschusses regeln lassen und das paritätische Schiedsgericht höchstens in Ausnahmefällen angerufen werden muss.
Besonders kritisch erachten wir jedoch die neue Rechtsstruktur mit dem Einbezug von zusätzlichen Rechtsebenen auf Stufe EU und der damit verbundenen Referenzierungen, die scheinbar so von der Schweiz vorgeschlagen wurde. Für deren Anwendung werden mit dieser Vorgehensweise ungeahnte Hürden für die Wirtschaft geschaffen, die ohne Spezialisierung insbesondere auch für die KMU schlicht und ergreifend nicht zu bewältigen sein werden. Diese Problematik bedarf daher bis zum etwaigen Abschluss der Bilateralen III zwingend einer Lösung, ansonsten die erfolgreiche Umsetzung des gesamten Abkommens und damit dessen Akzeptanz über kurz oder lang stark gefährdet sein dürfte.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Obwohl aus Gründen der Vermeidung von allfälligen Doppelspurigkeiten durchaus verständlich, so erachten wir die mit der integralen Übernahme des EU-Lebensmittelrechts in Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit gemäss unserem Kenntnisstand vorgesehenen, direkten Referenzierungen auf das EU-Recht im Schweizer Recht dennoch als überaus nachteilig. Dies deshalb, weil ein derart kompliziertes, umfangreiches und leider nicht anwenderfreundliches Regelwerk in der Praxis auch in Anbetracht der Möglichkeit für entsprechende Präzisierungen im Schweizer Recht die Umsetzung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis massiv erschweren dürfte. Dabei gilt es zu bedenken, dass es bei der praktischen Anwendung im Alltag mit dem Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweiz und der EU und insbesondere dem Anhang I mit all den aufgeführten EU-Bestimmungen neu eine weitere Ebene nach dem top-down-Prinzip zu berücksichtigen gilt, nachdem in der Schweiz (inkl. den einzelnen Kantonen) mit den Stufen Gesetz → Verordnung (Bundesrat, Departement, Bundesamt) → Informationsschreiben / Leitfäden bereits mehrere solcher Ebenen bestehen.
Damit die betreffenden Bestimmungen auch dort wirklich auf die ihnen gebührende Akzeptanz stossen, ist es gerade für den späteren Vollzug sowohl für die zuständigen Behörden in den einzelnen Kantonen wie auch die zuständigen Personen in den einzelnen Unternehmen besonders wichtig, dass die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (und nicht nur die Präzisierungen) möglichst in kompakter Form in einer anwenderfreundlichen und gut verständlichen Form vorliegen bzw. auf einfache Art und Weise nachgeschlagen werden können. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass wohl nur die allerwenigsten Vertreter der Privatwirtschaft gleichzeitig auch in der EU-Rechtsprechung bewanderte Spezialisten sind, insbesondere was auch die KMU betrifft.

Vonseiten unseres Verbandes konnten im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nur die zur Verfügung gestellten Unterlagen zwischen der allgemeinen EU- und der neu nur noch ergänzenden Schweizer Gesetzgebung abgeglichen werden. Ein vertieftes materielles Eintreten bzw. ein Überprüfen der einzelnen Bestimmungen der EU-Gesetzgebung (jeweilige EU-Verordnungen bzw. -Richtlinien in Anhang I des Zusatzprotokolls zur Lebensmittelsicherheit) war angesichts des sehr grossen Umfangs der Vernehmlassungsunterlagen wie auch der zwischen der Schweiz und der EU oftmals unterschiedlichen Strukturierung der jeweiligen Gesetzestexte aus Kapazitätsgründen schlichtweg nicht möglich.

Dazu halten wir auch fest, dass die konkrete Umsetzung ins inländische Recht gerade erst zur Diskussion steht und vieles noch offen ist bzw. präzisiert werden muss. Gerade auch deshalb lassen sich deren Folgen bei der Umsetzung in die Praxis im aktuellen Zeitpunkt noch zu wenig abschätzen. In diesem Sinne massen wir uns nicht an, bereits an dieser Stelle eine abschliessende Beurteilung zur inländischen Umsetzung abzugeben bzw. behalten uns eine solche situativ auch in Zukunft vor.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	-	-	Keine spezifischen Bemerkungen aus Sicht SFF, nachdem die Direktzahlungen für die Landwirtschaft im Rahmen des Agrarabkommens schon im Vornherein ausgenommen wurden und somit nicht unter den (unbegründeten) General-verdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden. Zu den übrigen Aspekten überlassen wir die weitere Beurteilung den direkt betroffenen Kreisen.
Gesetzesanpassungen			
Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Kartellgesetz (KG, SR 251)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.

3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den zentraler angesprochenen Kreisen.
Gesetzesanpassungen			
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)	-	-	Nach unserer Interpretation bleiben die Drittstaatenkontingente auch mit den Bilateralen III unverändert bestehen. Das Paket aktualisiert zwar bestehende Binnenmarktabkommen (einschliesslich des Freizügigkeitsabkommens für EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger), greift aber nicht in die nationale Zulassungspolitik für Drittstaatenangehörige ein, so dass der Bundesrat die Höchstzahlen weiterhin jährlich eigenständig festsetzt. Gerade für einzelne Branchen wie den Fleischsektor wäre eine Lockerung derselben mit Blick auf die Rekrutierungen der fehlenden Fachkräfte gerade bei Personaldienstleistern, aber auch von Lernenden jedoch von grosser Wichtigkeit – eine Möglichkeit, wie sie einzelnen unserer Nachbarländer, nicht aber hierzulande, bereits zur Verfügung steht. Umgekehrt ist uns selbstverständlich bewusst, dass sich die Schweiz einem stetigen Anstieg der Wohnbevölkerung mit dem damit verbundenen Dichtestress hinsichtlich verfügbarem Raum, Anpassung der Infrastruktur und sozialen Aspekten ausgesetzt sieht. Demzufolge muss es das erklärte Ziel sein, die Zuwanderung von Arbeitskräften gezielt auf die jeweiligen sektorspezifischen Bedürfnisse auszurichten. Ansonsten keine weiteren Bemerkungen aus Sicht SFF.
Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD, SR 935.01)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der	-	-	In der Fleischbranche gibt es kaum oder keine entsandten Arbeitskräfte. Trotzdem bleibt die Fleischwirtschaft als Nicht-Risikobranche von der 8-Tage-Voranmeldefrist nach wie vor

in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			betroffen. Sie profitiert jedoch künftig von der digitalen Meldung. Die bestehenden Regelungen zu Lohnschutz und Spesen bleiben unverändert bestehen. Bei Verstössen gelten weiterhin Sanktionen.
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) *(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)*	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Obligationenrecht (OR, SR 220)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)	-	-	Als Sozialpartner des GAV für das schweizerische Metzgereigewerbe begrüssen wir die auch in den Bilateralen III vorgesehene Weiterführung der Verbindlichkeit der bestehenden GAV's explizit, vor allem auch dann, wenn sie vom Bundesrat bereits als allgemeinverbindlich erklärt wurden. Ansonsten keine spezifischen Bemerkungen aus Sicht SFF.
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			
Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.

3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)	-	-	Vom Grundsatz her ist die Forderung der EU nach einer Weiterführung der Kohäsionsbeiträge nachvollziehbar. Deren Höhe hat im Vergleich mit den einzelnen EU-Staaten jedoch verhältnismässig zu sein, zumal die Schweiz mit dem Abschluss der Bilateralen III den Status als eigentlicher Drittstaat ablegen würde. Auch ist sicherzustellen, dass diese auch mit Blick auf die angespannte finanzielle Situation haushaltspolitisch klar abgegrenzt wird und nicht einfach zu einer finanziellen Mehrbelastung der Land- und Ernährungswirtschaft führt. Ansonsten keine weiteren Bemerkungen aus Sicht SFF.
Gesetzesanpassungen			
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) *(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)*	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	-	-	Der Abschluss eines Stromabkommens mit der EU und damit die Anbindung an das europäische Stromnetz sind für unser Land zwecks Sicherstellung der Stromversorgung insbesondere im Winter bzw. zum Ausgleich der auftretenden Netzschwankungen von grosser Bedeutung. Ansonsten keine spezifischen Bemerkungen aus Sicht SFF.
Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in Energiegrosshandelsmärkten (BATE)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			
Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)	-	-	In Bezug auf die Tierschutzgesetzgebung begrüssen wir ausdrücklich, dass die bestehenden, im Vergleich zur EU höheren Schweizer Tierschutzanforderungen im Rahmen des Protokolls Lebensmittelsicherheit weiterhin zulässig bleiben und somit keine Nivellierung nach unten erfolgt. Gerade auch mit der Umsetzung der neuen Tierschutzgesetzgebung erachten wir die generell vorgesehene zweijährige Übergangsfrist nach Art. 31 des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit nicht nur für den kantonalen Vollzug, sondern auch für die Unternehmen aus der Fleischwirtschaft als zwingend.

	Art. 15 u. 15a	-	Diese Artikel betreffen insbesondere die Beibehaltung des Tiertransitverbotes auf der Strasse bei internationalen Tiertransporten sowie die max. Transportdauer von sechs Stunden – beides Aspekte, für die ein breiter Teil der Schweizer Bevölkerung hochsensibel ist. Ebenso nachvollziehbar bleibt, dass sich die allgemeinen Grundsätze für Tiertransporte nur noch auf die nationalen Transporte beschränken, während sich die internationalen neu nach der EU-Verordnung 1/2005 zu richten haben.
	Art. 21	-	Als störend erachten wir hingegen, dass in Bezug auf das Schlachten der Tiere nur noch auf die EU-Verordnung 1099/2009 verwiesen wird, materiell im hiesigen TSchG aber keine weiteren Angaben mehr enthalten sind. Auch im Wissen darum, dass mit dem Begriff des Tötens nebst der Lebensmittelgewinnung auch weitere Zwecke abgedeckt werden, verbleibt mit der Streichung des Begriffs der Schlachtung und der ausschliesslichen Verwendung des Begriffs des Tötens vor allem mit Blick auf die Emotionalität der Thematik dennoch ein fahler Beigeschmack. Bezugnehmend auf die EG-Verordnung 1099/2009 würde das betäubungslose Schlachten grundsätzlich auch hierzulande möglich. Wichtig ist und bleibt, dass dessen Regelung den einzelnen Mitgliedstaaten und damit auch der Schweiz eigenständig überlassen wird. Damit bleibt es unserem Land möglich, das betäubungslose Schlachten auch weiterhin zu verbieten. Nach unserer Beurteilung sollte die Ausarbeitung und nicht nur die Überprüfung von Leitfäden zur Thematik des hochemotionalen Tötens von Tieren zwingend durch die Behörden bzw. deren Lead erfolgen. Dies vor allem deshalb, weil die Ausarbeitung einer solchen durch die jeweilige Branchenorganisation von aussenstehenden Kreisen rasch einmal mit Interessenskonflikten in Verbindung gebracht werden dürfte.

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	-	-	Mit der Integration des bisherigen Lebensmittelrechts sowie der Anhänge 4 (Pflanzengesundheit), 5 (Futtermittel), 6 (Saatgut) und 11 (Veterinärwesen) des bisherigen Landwirtschaftsabkommens in Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit werden neu gewichtige Bereiche des Agrar- und Lebensmittelrechts mit einem Beschluss des Gemischten Ausschusses der dynamischen, integrativen Rechtsübernahme und damit der Schiedsgerichtsbarkeit im Streitfall mit der Möglichkeit von Ausgleichsmassnahmen innerhalb der Binnenmarktabkommen unterstellt. Dies stellt im Vergleich zur bisherigen äquivalenten Rechtsübernahme vor allem im Lebensmittelbereich einen für unser Land doch sehr gewichtigen und mit grossen Herausforderungen verbundenen Paradigmenwechsel dar!
	Art. 3 und 4	-	Die Klarstellung, dass hierzulande auch künftig das Schweizer Lebensmittelgesetz (LMG) gilt, ist auch nach unserer Beurteilung sinnvoll. Der künftige Schönheitsfehler besteht jedoch darin, dass in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze und Anforderungen, die amtlichen Kontrollen sowie die Materialien und Gegenständen, die potenziell mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, jeweils der Anhang I zum Protokoll zur Lebensmittelsicherheit wie auch. die entsprechenden EG-/EU-Verordnungen (aktuell: 2017/625, 178/2002, 1935/2004) zusätzlich einzubeziehen sind. Dies dürfte die künftige Handhabung wohl mehr erschweren, denn erleichtern. In diesem Sinne erachten wir in Art. 4 den ausschliesslichen Verweis auf Art. 2 der EG-Verordnung 178/2002 für die Definition eines Lebensmittels als klar unzureichend.
	Art. 6 bis 8	-	Mit dem Einbezug der Fulfilment-Dienstleistungen, Hosting-Diensten sowie den Online-Plattformen werden nurmehr auch neue Formen von Dienstleistungen berücksichtigt, wie sie in der Praxis bereits Verbreitung finden. Diesen Schritt begrüssen wir mit Blick auf die Gleichbehandlung mit den stationär Lebensmittel-produzierenden Unternehmen ausdrücklich.

		Überprüfen	Für uns (noch immer) unklar bleibt, wie das Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Art. 6), die Vorgaben an die Primärproduktion (Art. 8) und insbesondere die Fleischgewinnung (Art. 9) des bisherigen LMG im künftigen Lebensmittelrecht geregelt bzw. berücksichtigt werden.
	Art. 9 und 10	Vermeiden von zusätzlichen «Swiss Finish»-Bestimmungen, die den hiesigen Lebensmittelsektor ansonsten einseitig benachteiligen	Mit der Referenzierung der Bestimmungen zur Lebensmittelsicherheit (EG-Verordnung 178/2002) bzw. zur Hygiene (EG-Verordnungen 852/2004 und 853/2004) soll neu der gesetzliche Rahmen der EU verbindlich werden. Gleichwohl sind Zusatzbestimmungen vorgesehen, die dem Bundesrat zusätzliche Spielräume einräumen, vor allem wenn dies auch die EU so vorsieht. Ein derartiger Spielraum lässt leider die Schaffung von Lücken befürchten, die dem hiesigen Gesetzgeber die künftige Einführung von neuen, zusätzlich nach oben ausgerichteten Anforderungen im Sinne eines erneuten und die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft benachteiligenden «Swiss Finish» einräumen würde. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden bzw. bereits im Keim zu ersticken!
	Art. 11	Ersatz der Bewilligungs- durch eine Meldepflicht auch für Schlachtbetriebe und Betriebe, die mit tierischen Lebensmitteln umgehen	Die Beibehaltung der Bewilligungspflicht für Schlachtbetriebe und Betriebe, die mit tierischen Lebensmitteln umgehen, stellt im Vergleich zu den übrigen Bereichen der Lebensmittelwirtschaft auch weiterhin eine einseitige Benachteiligung dar. Gerade die aktuelle Revision würde nun die gute Gelegenheit bieten, diese Benachteiligung endlich auszumerzen und damit zumindest für diese administrative Bewandtnis gleich lange Spiesse über alle Lebensmittelbereiche hinweg zu schaffen.
	Art. 12	Streichen der Produktionslandangabe	Nachdem die Bestimmungen zur Kennzeichnungs- und Auskunftspflicht weitgehend den bisherigen entsprechen und die Ziele mit dem Schutz der Verbraucherinteressen bzw. der Möglichkeit, informierte Entscheide zu treffen sich ebenfalls nicht ändern, dürfte der Fokus dieses Artikels wohl auf der der Schweiz zugestandenen Ausnahme der Beibehaltung der Produktionslandangabe bei der Deklaration wie auch der

		Überprüfen	Allergenkennzeichnung liegen. Mit Blick auf diese bereits bestehende Praxis im Sinne eines Swiss Finish besteht nun die gute Gelegenheit, zumindest die aufwendige, schweiz-spezifische Produktionslandangabe zu streichen und die entsprechende Regelung der EU zu übernehmen. Die neue Terminologie «nicht vorverpackt» anstelle der «offen in Verkehr gebrachten Lebensmittel» dürfte in der Praxis zumindest zu Beginn mit einigen Umstellungs-schwierigkeiten und Zusatzaufwendungen bei der Etiket-tierung bzw. weiteren Informationskanälen verbunden sein, für die wir bereits an dieser Stelle sensibilisieren wollen.
	Art. 13	-	Nachdem das Bundesgericht in Bezug auf den Täuschungs-schutz scheinbar schon bislang die Kriterien des EU-Rechts miteinbezogen hat, gehen wir den Erläuterungen zufolge davon aus, dass mit dem Verweis auf die EG-Verordnung 178/2002 sich in der Praxis kaum etwas ändern wird.
	Art. 26	Überprüfen	Die Absicht, dass für im Internet angebotene Produkte einzig die .ch-Domain (bzw. .swiss-Domain), nicht aber der Umstand, dass das Produkt von der Schweiz oder vom Aus-land aus angeboten wird, für die Geltung von Schweizer Recht ausschlaggebend sein soll, erachten wir mit Blick auf deren potenziell missbräuchlichen Einsatz als überaus heikel. Gerade auch mit Blick auf den grenzüberschreitenden Online-Handel dürfte mit den der Schweiz gewährten Ausnahmen (z.B. Produktionslandangabe) wohl noch die eine oder andere Unstimmigkeit vorprogrammiert sein (→ Art. 48).
	Art. 28 bis 31	-	Im Bereich der Aufgaben der Behörden haben wir auf der Basis der Vernehmlassungsunterlagen in Bezug auf die Risikoanalysen (Art. 28), Vorsorgeprinzip (Art. 29), Schutz-massnahmen (Art. 31) und Information der Öffentlichkeit (Art. 31) keine wesentlichen materiellen Veränderungen im Vergleich zur aktuell bestehenden Rechtsprechung fest-gestellt. Der wesentliche Unterschied stellt einmal mehr die Verweise auf die jeweiligen EG/EU-Rechtsakten dar.

	Art. 33	- Überprüfen Überprüfen	Aufgrund der bereits im geltenden Recht abgebildeten Tatsache, dass die amtlichen Kontrollen die Beachtung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben nicht alleine sicherzustellen vermögen, bleibt die Verpflichtung zur Selbstkontrolle unter teilweisem Einbezug der in den Art. 6 bis 8 aufgeführten zusätzlichen Dienstleistungen unverändert auch im neuen Recht bestehen. Dies auch in der Annahme, dass die bereits vom BLV anerkannten Branchenlösungen im bisherigen Rahmen weitergeführt werden können. Nachdem die Selbstkontrollpflicht nach Art. 17 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 explizit auch den Lebensmittelbetrug beinhaltet, ist und bleibt für uns unklar, wie diese durch die einzelnen Unternehmen, insbesondere die KMU, konkret umzusetzen ist. Dabei muss mit geeigneten Massnahmen der Vermeidung von Überadministration und unverhältnismässigem Aufwand zwingend das ihr gebührende Gewicht beigemessen werden.
	Art. 34 bis 36	- Überprüfen -	In Bezug auf die Unterstützungs-, Informations- und Auskunftspflicht (Art. 34), die Sicherstellung des Gesundheitsschutzes inkl. der Pflicht zur Information der zuständigen Behörden (Art. 35) sowie der Rückverfolgbarkeit (Art. 36) haben wir zwar wiederum diverse Referenzierungen, inhaltlich keine neuen Veränderungen feststellen können. In Bezug auf die Rückverfolgbarkeit gehen wir weiterhin von der Anwendung des Grundprinzips «one step forward – one step backward» aus. Hinsichtlich der spezifischen Informationspflicht zum Schutz der Gesundheit mit Bezug auf die Schlachtung von Tieren wird mit der expliziten Erwähnung in Art. 35, Abs. 3 deren grosse Bedeutung erneut unterstrichen.
	Art. 39	-	Auch mit Blick auf die amtlichen Kontrollen nimmt der Gesetzgeber einmal mehr Bezug auf die entsprechenden EU-Vorgaben, im vorliegenden Fall auf die EU-Verordnung 2017/625. Diese hält insbesondere fest, wie die Vollzugs-

			behörden bei ihren Kontrollen, explizit miteingeschlossen auch die Betrugsbekämpfung, vorzugehen haben.
	Art. 41	Überprüfen *neu:* In Ergänzung zu Art. 72, Ziffer 2, Bst. a verzichten die Vollzugsbehörden im Rahmen von vom Bund verordneten Untersuchungsprogrammen auch im Falle von Beanstandungen auf die Erhebung der jeweiligen Gebühren	Mit der beim Bundesrat verbleibenden Kompetenz, die Art der Durchführung, die Frequenz wie auch deren Bescheinigungen von amtlichen Kontrollen zu regeln, sollte dieser die vorliegende Revision auch zum Anlass nehmen, den Grundsatz der risikobasierten Kontrollen weiterzuentwickeln und dabei endlich auch gleich lange Spiesse zwischen der Primärproduktion und dem Lebensmittelgewerbe zu schaffen. Auf der Basis einer scheinbaren Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle soll der Bundesrat neu auch Untersuchungsprogramme definieren können, die die Vollzugsbehörden durchzuführen haben. Für diesen Fall muss neu gelten, dass im Falle von Beanstandungen Art. 72, Ziffer 2, Bst. a <u>nicht</u> zur Anwendung gelangt und damit die betreffenden Gebühren generell entfallen. Dies deshalb, weil je nach Sachlage Beanstandungen ausgesprochen werden können, deren Ursachen gar nicht im untersuchten Betrieb liegen (vgl. aktuelle PFAS-Kampagne).
	Art. 43	- Überprüfen	Dieser Artikel ist mit der Regelung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für den Fleischsektor von überaus grosser Bedeutung. Die Tatsache, dass die betreffenden Bestimmungen schon über den Anhang 11 des bestehenden Landwirtschaftsabkommens abgedeckt, neu aber dem Lebensmittelsicherheitsteil des Landwirtschaftsabkommens zugeordnet werden, dürfte rein materiell zu keinen allzu grossen Änderungen führen. Die gewichtige Ausnahme besteht einzig darin, dass diese nun ebenso dem Grundsatz der dynamischen Rechtsübernahme unterliegen soll. Im Zusammenhang mit der konkreten Durchführung der Schlachttieruntersuchung haben wir zumindest in früheren Jahren festgestellt, dass hierbei teils beträchtliche Unterschiede in der Auslegung zwischen einzelnen Ländern bzw. Regionen innerhalb der EU bestehen. Diese Differenzen,

			falls noch bestehend, sollten im Rahmen des künftigen Gemischten Ausschusses Lebensmittelsicherheit zumindest thematisiert, noch besser aber möglichst eliminiert werden.
	Art. 55	Überprüfen	Die korrekte und einheitliche Anwendung durch den Vollzug muss sichergestellt sein.
	Art. 72	Streichen und damit auch inhaltliche Löschung der bisherigen Gebührenvorgaben für tierische Lebensmittel gemäss Art. 58, Abs. 2., Bst. e bis g des aktuell noch geltenden LMG	Wir begrüssen die Beibehaltung der gebührenfreien Lebensmittelkontrolle, auch bei leichten Fällen, im Grundsatz ausdrücklich, sind aber klar nicht damit einverstanden, dass für den Bereich der tierischen Lebensmittel weiterhin gewichtige Ausnahmen angedacht sind. Hierzu ist und bleibt für uns insbesondere unklar, ob bzw. inwieweit die bisherige Gebührenregelung nach Art. 58, LMG für die tierischen Lebensmittel (Abs. 2, Bst. e bis g) in Zukunft gehandhabt werden soll. Dies auch unter dem Aspekt, dass die aktuelle Revision eigentlich eine besonders gute Gelegenheit darstellen würde, um diese, seit jeher unsägliche Benachteiligung der tierischen Lebensmittel ein für alle Mal aus der Welt zu schaffen!
	Art. 73	-	Nach unserer Beurteilung ist und bleibt es von Bedeutung, dass die Sicherheit und Vertraulichkeit von Personendaten in der Verantwortung der Schweizer Behörden verbleibt.
	Art. 74	Überprüfen	Diese Vorschrift darf nicht dazu führen, dass die Vollzugstätigkeiten die Unternehmer unverhältnismässig belasten.
Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)	-	-	Mit der Beibehaltung des Agrarteils ohne dynamische Rechtsübernahme und ohne die Möglichkeit von Ausgleichsmassnahmen bleiben die Anhänge 1-3, 7-10 und 12 des bisherigen Landwirtschaftsabkommens unverändert bestehen, was für den hiesigen Fleischsektor vor allem mit der Weiterführung des bisherigen Zollzugeständnisse sowie der gegenseitigen Anerkennung von geschützten Herkunftsbezeichnungen (GUB, GGA) durchaus von grosser Relevanz ist. Damit bleibt die Eigenständigkeit in der Ausgestaltung der Agrarpolitik unseres Landes gewährleistet.

			Unter diesem Aspekt können wir uns mit den beiden neuen Bestimmungen zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Zuchtförderung (Art. 141) sowie zu Pflanzenschutz und Produktionsmittel (Art. 148) und dem damit verbundenen Bezug auf den Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit einverstanden erklären.
Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)	-	-	Hierzu nimmt der SFF nicht Stellung. Vielmehr überlassen wir die Beurteilung den direkt angesprochenen Kreisen.
Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)	-	-	Die Integration des bisherigen und schon heute dem einschlägigen EU-Recht entsprechenden Schweizer Tierseuchenrecht in Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit beurteilen wir in Bezug auf eine möglichst kongruente Umsetzung als Stärkung der Schnittstellen Tiergesundheit-Lebensmittelsicherheit – dies auch unter dem Aspekt, dass Tierseuchen vor Landesgrenzen bekanntlich nicht Halt machen. Damit dürfte auch eine höhere Rechtssicherheit im Handel mit der EU geschaffen und so Handelshemmnisse abgebaut werden, was auch aus unserer Sicht nur zu begrüssen ist. Gleichwohl hegen wir grosse Bedenken, dass die neue Tierseuchengesetzgebung zu einem Paradebeispiel für gröbere Schwierigkeiten bei der Umsetzung wird, verbunden mit den entsprechenden Mehraufwänden. Dies hauptsächlich dann, wenn es die in Anhang I des Protokolls zum Lebensmittelsicherheitsabkommen enthaltenen gesetzgeberischen Vorgaben (v.a. EU-Verordnung 2016/429) zu berücksichtigen gilt, die den jeweiligen nationalen Gesetzgebungen einen überaus grossen Spielraum einräumen und damit vor allem im Seuchenfall schwierig untereinander abzustimmen sind. Dagegen begrüssen wir die Anwendung der 2-jährigen Übergangsfrist nach Art. 31 des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit auch im vorliegenden Fall. Dies, vor allem wenn es darum geht, die Verfügungspraxis, die Umsetzung der weiteren Pflichten (z.B. Notfallpläne, Krisenübungen, zusätzliche Bewilligungs- / Registrierungspflichten, tierärztliche

		Übergangsfrist von zwei Jahren auch für die einzelnen Unternehmen der Wirtschaft vorsehen	Bestandesüberwachung) wie auch die Anwendung neuer Konzepte (z.B. Kompartimente, geschlossene Betriebe) einzuführen. Dass eine solche Übergangsfrist auch für die einzelnen Unternehmen der Wirtschaft zwingend vonnöten ist, blieb unserer Wahrnehmung zufolge in den Erläuterungen leider unbeachtet bzw. sollte zwingend noch ergänzt werden.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Als mitten in Europa gelegenes Land ist die Schweiz auch angesichts fehlender Rohstoffquellen auf einen prosperierenden Aussenhandel mit anderen Staaten zwingend angewiesen. Angesichts der geographischen Nähe, aber auch mit Blick auf die aktuellen globalen Verwerfungen ist die EU mit ihren Mitgliedstaaten für unser Land von besonderer Bedeutung, stellt sie doch die mit Abstand wichtigste Handelspartnerin unseres Landes dar. Dies bedingt einerseits die Schaffung von vergleichbaren Rahmenbedingungen bei einem gleichzeitigen Abbau der vorhandenen Handelshemmnisse, soll andererseits aber auch den (länder)spezifischen Begebenheiten der einzelnen Handelspartner ausreichend Rechnung tragen. Derartige Handelsbeziehungen sind bekanntlich nicht statischer, sondern dynamischer Natur, wie sich dies bereits auch schon im Rahmen der früheren bilateralen Verhandlungen und Abkommen mit der EU bereits mehrfach gezeigt hat. So ist es auch nicht weiter erstaunlich, dass mit dem zwischen der Schweiz und der EU neu ausgehandelten Vertragspaket (Bilaterale III) diese Handelsbeziehungen langfristig stabilisiert bzw. weiterentwickelt werden sollen.

Wie allseits bekannt soll das nun ausgehandelte Landwirtschaftsabkommen neu auf die gesamte Lebensmittelkette ausgedehnt und die hierzulande geltenden Standards im Bereich Tierschutz und neuen Technologien beibehalten werden. Ebenso von Bedeutung ist, dass im Rahmen des der dynamischen Rechtsübernahme nicht unterstellten Agrarteils der Grenzschutz und damit die bestehenden Zollsysteme vom Vertragspaket unberührt und damit beide Vertragsparteien in ihrer Agrarpolitik eigenständig bleiben. Im 2. Teil des Landwirtschaftsabkommens, dem Lebensmittelsicherheitsteil, sieht die Situation jedoch anders aus, indem das Lebensmittelrecht und aus dem Agrarteil nebst weiteren Bereichen auch das Veterinärrecht neu der dynamischen Rechtsübernahme unterstellt werden. Dies ist gleichbedeutend damit, dass neue lebensmittelrechtliche Bestimmungen, wie sie im Protokoll zum Landwirtschaftsabkommen (insbesondere im Anhang I) festgehalten sind, nicht mehr nur dem Äquivalenzprinzip zu folgen haben, sondern neu direkt auch für die hiesige Gesetzgebung rechtlich bindend sind. Zwar besteht die Möglichkeit, bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen der EU und der Schweiz diese in den betreffenden Gemischten Ausschuss einzubringen und dazu im Falle einer Nichteinigung auch das paritätische Schiedsgericht anzurufen, das wiederum den EuGH zur verbindlichen Beurteilung einzelner Rechtsfragen heranziehen kann. Dieses Prozedere kann im Falle von unterschiedlichen Auffassungen zwischen den beiden Vertragsparteien bzw. dem Einleiten von verhältnismässigen Ausgleichmassnahmen innerhalb der bestehenden Binnenmarktabkommen scheinbar auch wiederholt werden. Als wesentlich klarer Vorteil des Paketes EU-Schweiz im Vergleich zu heute einzustufen ist der auch für unser Land vorgesehene Zugang zu den EU-Frühwarn-, Informations- und Betrugsbekämpfungssystemen bzw. die aktive frühzeitige Mitarbeit (decision shaping) in den jeweiligen EU-Gremien auch bei der Ausgestaltung von allfälligen neuen bzw. zu modifizierenden Bestimmungen.

In Bezug auf die Umsetzung des Paketes EU-Schweiz in der Schweiz zeigten sich in Bezug auf das Landwirtschaftsabkommen bei der vertieften Analyse vergleichsweise weniger materielle Änderungen und Anpassungen als ursprünglich angenommen. Da die konkrete Umsetzung ins inländische Recht aber gerade erst zur Diskussion steht und vieles noch offen ist bzw. präzisiert werden muss, lassen sich deren Folgen bei der Umsetzung in die Praxis derzeit noch zu wenig abschätzen.

Als überaus nachteilig und für die Praxis kaum umsetzbar erachten wir jedoch die vorgesehene Rechtsetzung über Referenzierungen nach dem top-down-Prinzip und mindestens einer zusätzlichen Rechtsebene – beginnend bei der EU-Gesetzgebung, über die Schweizer Gesetze und Verordnungen hin zu den einzelnen Ausführungsbestimmungen teils auch auf kantonaler Ebene. Wir erachten daher eine konsolidierte Aufbereitung über all die vorgenannten Ebenen als zwingend, wenn dem Paket Schweiz-EU mit dem Landwirtschaftsabkommen der angestrebte Erfolg auch in der Praxis wirklich beschieden sein soll.